

Entschädigungen für Fachexperten und Aufsichtspersonen an gewerblich-industriellen Lehrabschlussprüfungen

Vom 8. November 1983 (Stand 1. Januar 2003)

Der Regierungsrat des Kantons Solothurn

gestützt auf Artikel 42 Absatz 1 des Bundesgesetzes über die Berufsbildung vom 19. April 1978¹⁾, § 49 des Gesetzes über die Berufsbildung vom 6. Juni 1971²⁾ und § 23 der Vereinbarung über die Durchführung der gewerblich-industriellen Lehrabschlussprüfungen vom 8. Juli 1976³⁾

beschliesst:

§ 1

¹ Die Entschädigungen für Fachexperten und Aufsichtspersonen an gewerblich-industriellen Lehrabschlussprüfungen werden wie folgt festgesetzt:

a)* ...

b) Für die Schulprüfungen:

1. Schul- und Zentralprüfungen 62.50 Franken für den ganzen Tag, 37.50 Franken für den halben Tag;
2. Lehrerexperten während der Schulzeit 44 Franken für den ganzen Tag, 25 Franken für den halben Tag.

§ 2

¹ Die Reisezeit wird nicht zusätzlich vergütet.

§ 3

¹ Die Kosten für Reisen und allfällige Übernachtungen werden nach den Vorschriften über die Vergütung der Auslagen für amtliche Reisen⁴⁾ vergütet

§ 4*

¹ Die Entschädigung der Mitglieder der Prüfungskommission richtet sich nach der Verordnung über die Sitzungsgelder und die Sitzungspauschalen vom 23. September 2002⁵⁾.

¹⁾ SR 412.10.

²⁾ Aufgehoben. Es gilt das G über die Berufsbildung und die Erwachsenenbildung vom 1. Dezember 1985; BGS 416.111.

³⁾ BGS 416.353.451.

⁴⁾ BGS 126.511.322.

⁵⁾ BGS 126.511.31.

416.151

§ 5

¹ Dem Kantonal-solothurnischen Gewerbeverband wird je Prüfungskandidat eine Vergütung von 16.50 Franken ausgerichtet.

§ 6

¹ Der Regierungsratsbeschluss vom 31. August 1979¹⁾ wird aufgehoben.

¹⁾ GS 88, 150.

416.151

Änderungstabelle - Nach Beschluss

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung	GS Fundstelle
21.06.1993	21.06.1993	§ 1 Abs. 1, a)	aufgehoben	-
23.09.2002	01.01.2003	§ 4	totalrevidiert	-

416.151

Änderungstabelle - Nach Artikel

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung	GS Fundstelle
§ 1 Abs. 1, a)	21.06.1993	21.06.1993	aufgehoben	-
§ 4	23.09.2002	01.01.2003	totalrevidiert	-